



An alle Auskunftspflichtigen

Information über die Verpflichtung zur Onlinemeldung von Statistikdaten

Das „[Gesetz zur Förderung der elektronischen Verwaltung sowie zur Änderung weiterer Vorschriften](#)“ ist am 31.07.2013 im Bundesgesetzblatt verkündet worden und am 01.08.2013 in Kraft getreten. Es enthält in Artikel 13 auch Änderungen des [Bundesstatistikgesetzes \(BStatG\)](#). Dabei geht es im Wesentlichen um die Themenbereiche „Online-Meldung“, „Georeferenzierung“ und „Forschungsdatenzentrum“.

Für die Auskunftspflichtigen der amtlichen Statistik ist insbesondere der neu aufgenommene [§ 11a BStatG](#) von besonderer Relevanz. Nach § 11 a Abs. 1 BStatG sind alle Stellen, die Aufgaben der öffentlichen Verwaltung wahrnehmen, dazu verpflichtet, für die Übermittlung der zu erhebenden Daten für eine Bundesstatistik bestehende standardisierte elektronische Datenaustauschformate zu verwenden. Ansonsten sind elektronische Verfahren nach Absprache des Bayerischen Landesamts für Statistik und Datenverarbeitung mit den betroffenen Stellen zu verwenden. Gemäß § 11 a Abs. 2 BStatG sind Auskunftspflichtige künftig dazu verpflichtet, ihre Daten mittels der vom Statistischen Landesamt zur Verfügung gestellten, elektronischen Meldeverfahren zu übermitteln.

Die angebotenen Online-Meldeverfahren bieten allen Auskunftspflichtigen einen Beitrag zur Arbeitsentlastung. Durch die elektronische Datenmeldung werden die übermittelten Informationen automatisch auf Plausibilität überprüft. Damit lassen sich Rückfragen durch das Statistische Landesamt, wie sie bisher ab und an durch fehlerhaft ausgefüllte Erhebungsbogen auftraten, reduzieren. Das Statistische Landesamt stellt für eine Vielzahl von Erhebungen das sichere, elektronische Meldeverfahren **IDEV** zur Verfügung, das von den Auskunftspflichtigen auch bereits in großem Umfang genutzt wird. Daneben gibt es für verschiedene Statistiken als Datenübermittlungsweg auch das Verfahren **eSTATISTIK.core**. Nähere Informationen zu unseren Online-Meldemöglichkeiten und den Statistiken, für die eine Onlinemeldung bereits möglich ist, finden Sie unter <https://www.statistik.bayern.de/onlinemeldung>.

Aufgrund der neuen Gesetzeslage ist das Statistische Landesamt gehalten, die gesetzliche Regelung grundsätzlich unverzüglich umzusetzen. Sofern für einzelne Erhebungen noch kein elektronisches Datenübermittlungsverfahren zur Verfügung steht, wird das Statistische Landesamt sukzessive die Voraussetzungen dafür schaffen.